

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2016-011 von Miriam Locher: «Gültigkeit von Online Unterschriften» 2016/11

vom 16. Januar 2018

1. Text des Postulats

Am 14. Januar 2016 reichte Miriam Locher das Postulat 2016-011 «Gültigkeit von Online Unterschriften» ein, welches vom Landrat am 17. März 2016 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

„Nach der Einreichung der von der Juso Baselland lancierten Petition zur Rettung des U-Abos kam es zu Unstimmigkeiten bezüglich der Gültigkeit von über 1000 Online- Unterschriften. Diese Unterschriften seien, weil nicht auf Papier abgegeben, ungültig. Dies widerspricht inhaltlich jedoch dem Paragraphen 47 des Landratsgesetzes, wonach Petitionen frei von jeglichen Rechtsformen sind. Nach dieser Formulierung dürfte meines Erachtens also auch die Einreichung einer Petition mit Online-Unterschriften kein Problem darstellen. Wünschenswert wäre daher eine verbindliche Auslegung des Paragraphen 47, damit es in Zukunft nicht mehr zu solchen Definitionsfragen oder Auslegungsschwierigkeiten kommt und auch in Baselland endlich eine moderne Unterschriftensammlung zu Petitionen möglich ist. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um in Zukunft solche Ungereimtheiten zu vermeiden und eine klare Haltung bezüglich der Einreichung von Online-Unterschriften zu kommunizieren.“

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Praxis der Landeskanzlei

Die Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit den Politischen Rechten, zu welchen auch die verfassungsmässig geregelte Petitionsfreiheit gehört, obliegt gemäss kantonaler Kompetenzordnung der Landeskanzlei. Zu den im Postulat angesprochenen Punkten hat sie ein Memorandum verfasst, das auf Anfragen den Petentinnen und Petenten jeweils verteilt wurde.

Der Regierungsrat hat dem Landrat im Zusammenhang mit der Behandlung der Überweisung des Postulats 2016-011 „Überweisung und Abschreibung“ beantragt. In seiner Stellungnahme zum Antrag hat der Regierungsrat auf das Memorandum der Landeskanzlei hingewiesen.

2.2 Überweisungsbeschluss

Der Landrat überwies das Postulat am 17. März 2016, gelangte jedoch zur Ansicht, dass das Memorandum nicht präzise genug Auskunft darüber gebe, ob auch Online-Unterschriften gültig wären bzw. ob eine Petition auch auf elektronischem Weg überwiesen werden könne. Er liess das Postulat stehen und übertrug dem Regierungsrat damit die Aufgabe, die Frage der Gültigkeit von Petitionen mit Online-Unterschriften im Detail zu prüfen und dem Landrat über das Ergebnis zu berichten.

2.3 Prüfung des Rechtsdiensts

Der Regierungsrat beauftragte daraufhin via die Landeskanzlei den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit einer rechtlichen Begutachtung der Fragestellung des Postulats. Der Rechtsdienst erstattete ein kurzes Gutachten, mit dem er das Memorandum der Landeskanzlei ergänzte und präzierte.

Der Rechtsdienst führte zunächst aus, dass Petitionen ohne Nachteil für die Petentinnen und Petenten eingegeben werden könnten und dass diese Anspruch auf eine Behördenantwort innert angemessener Frist hätten. Eine Petition könne formlos von Behörden und Privatpersonen gestellt werden. Gemäss dem von Bund, Kantonen und Gemeinde unterstützten Dienstleistungsportal ch.ch werde eine Petition in der Regel in der Form einer Liste mit auf der Strasse gesammelten Unterschriften eingereicht, „[m]öglich sei aber auch eine Sammlung online.“ (Kurzgutachten 030 16 6 vom 7.9.2016, S. 2).

Dem Memorandum der Landeskanzlei sei darin zu folgen, dass es zur Identifikation der PetentInnen „gewisser minimaler Formbedürfnisse“ (Kurzgutachten, S.2) bedürfe. Es müsse Klarheit über die verantwortliche Urheberschaft eines Anliegens bestehen. Angesichts der Beantwortungspflicht, die für Petitionen im Kanton Basel-Landschaft bestehe, sei allein aus praktischen Gründen die Nennung einer Adresse für die Zustellung der Antwort erforderlich. Im Kurzgutachten wird klargestellt, dass den Behörden eine identifizierbare Ansprechperson genannt werden müsse.

Anders als die Landeskanzlei in ihrem Memorandum geht der Rechtsdienst in seinem Gutachten jedoch davon aus, dass eine Petition keine Eingabe im Sinne von § 3 des basellandschaftlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SGS 175) darstelle. Daher sei aus dem VwVG auch nicht das Erfordernis abzuleiten, eine Petition sei immer von mindestens einer mit Name und Adresse bekannten Person handschriftlich unterzeichnet einzureichen. **Der Rechtsdienst hält vielmehr fest, dass bei gegebener Identifizierbarkeit eines autorisierten Ansprechpartners auch eine rein elektronisch eingegebene Petition gültig und zu beantworten sei.**

Abschliessend bemerkt der Rechtsdienst – wiederum im Einklang mit dem Memorandum der Landeskanzlei - dass es Sache der mit der Petition befassten Behörde sei, die Glaubwürdigkeit der von den Petentinnen und Petenten behaupteten Unterstützungsbekundungen für ihr Anliegen zu bewerten. Sie habe die Möglichkeit, das Ergebnis ihrer Bewertung politisch gewichtet in ihre Antwort einfließen zu lassen.

2.4 Anpassung der Praxis der Landeskanzlei

Aufgrund der Schlüsse des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat in seinem Kurzgutachten und in Absprache mit dessen Verantwortlichen hat die Landeskanzlei ihre Praxis zur Form von Petitionen angepasst.

Sie betrachtet alle Petitionen – in welcher Form auch immer sie eingegeben werden – als gültig und zu beantworten, wenn mindesten eine autorisierte Urheberin oder ein autorisierter Urheber identifizierbar ist.

Die Beurteilung von Unterstützungsbekundungen jedwelcher Form, die mit der Petition mitgeliefert werden, obliegt der Behörde, welche die Petition behandelt. Sie kann nach eigenem Ermessen in ihrer Petitionsantwort auf die Unterstützungsbekundungen und ihre politische Bewertung derselben eingehen.

3. Antrag

Der Regierungsrat begrüsst die vom Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat eingebrachten Klarstellungen bezüglich der Eingabe von Petitionen und deren Übernahme durch die Landeskanzlei.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt er dem Landrat, das Postulat 2016-011 „Gültigkeit von Online Unterschriften“ abzuschreiben.

Liestal, 16. Januar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Vize-Präsidentin:

Monica Gschwind

Der Landschreiber:

Peter Vetter